

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2002.00076 vom 10. Juni 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2002.00076

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2002.00076 du 10 juin 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2002.00076 del 10 giugno 2003

Erwägungen

E. 2

2.1.1.1 Nach Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können nach ständiger Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 123 V 15 Erw. 5b = AHI 1997 S. 208 Erw. 5b, 122 V 66 Erw. 4a, 119 V 405 Erw. 2, je mit Hinweisen). Haben mehrere Arbeitgeber oder mehrere Organe einer juristischen Person einen Schaden verursacht, haften sie solidarisch (BGE 114 V 214 Erw. 3 mit Hinweisen).

1.1.1.1 Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG und Art. 81 f. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatzordnungs- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art. 88 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung; BGE 113 V 186) sowie auf die kantonrechtlichen Beiträge für die Familienausgleichskasse (§ 33 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer; nicht publiziertes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen A. vom 30. Juni 1997, 2P.251/1996).

E. 2.2

2.2.1 Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 444 Erw. 3a, 121 III 384 Erw. 3bb, 388 Erw. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. z.B. BGE 112 V 156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit des beitragspflichtigen Arbeitgebers nicht mehr möglich ist (vgl. z.B. BGE 121 V 234, 240). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 15 Erw. 5b, 170 Erw. 2a, 112 V 157 Erw. 2, 108 V 194 Erw. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können (BGE 123 V 16 Erw. 5b, 170 Erw. 2a, 121 III 384 Erw. 3bb, 113 V 256, 112 V 157 Erw. 2).

2.2.2?? Nach Art. 82 Abs. 1 AHVV verj?hrt die Schadenersatzforderung, wenn sie nicht innert Jahresfrist seit Kenntnis des Schadens durch Erlass einer Schadenersatzverf?gung geltend gemacht wird. Bei dieser Frist handelt es sich entgegen dem Wortlaut der Bestimmung um eine Verwirkungsfrist, die von Amtes wegen zu ber?cksichtigen ist (BGE 128 V 12 Erw. 5a, 17 Erw. 2a, 126 V 451 Erw. 2a, 121 III 388 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

???????? Kenntnis des Schadens im Sinne von Art. 82 Abs. 1 AHVV ist in der Regel von dem Zeitpunkt an gegeben, in welchem die Ausgleichskasse unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tats?chlichen Gegebenheiten nicht mehr erlauben, die Beitr?ge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begr?nden k?nnen (BGE 128 V 17 Erw. 2a, 126 V 444 Erw. 3a 452 Erw. 2a, 121 III 388 Erw. 3b, je mit Hinweisen).

???????? Im Falle eines Konkurses oder Nachlassvertrages mit Verm?gensabtretung hat die Kasse nicht notwendigerweise erst Kenntnis des Schadens im Sinne von Art. 82 Abs. 1 AHVV, wenn sie in die Verteilungsliste und Schlussrechnung des Konkursamtes oder Liquidators Einsicht nehmen kann oder einen Verlustschein erh?lt; denn wer im Rahmen solcher Verfahren einen Verlust erleidet und auf Ersatz klagen will, hat praxisgem?ss in der Regel bereits dann ausreichende Kenntnis des Schadens, wenn die Kollokation der Forderungen er?ffnet beziehungsweise der Kollokationsplan (und das Inventar) zur Einsicht aufgelegt wird. In diesem Zeitpunkt ist oder w?re der Gl?ubiger im Allgemeinen in der Lage, den Stand der Aktiven, die Kollokation seiner Forderung und die voraussichtliche Dividende zu kennen (BGE 126 V 444 Erw. 3a, 119 V 92 Erw. 3, je mit Hinweisen).

2.2.3?? Im vorliegenden Fall wurde die Kl?gerin mit Schreiben vom 19. April 2002 (Urk. 4/3) vom Konkursamt B.____ davon in Kenntnis gesetzt, dass sie mit ihrer Forderung voraussichtlich vollumf?nglich zu Verlust kommen werde. Zu diesem Zeitpunkt waren der Kollokationsplan und das Inventar noch nicht aufgelegt, weshalb es grunds?tzlich fraglich ist, ob mit dieser Mitteilung, die mit einem Vorbehalt versehen war (?Genaue Angaben sind jedoch im heutigen Zeitpunkt noch nicht m?glich.), bereits die Frist von Art. 82 Abs. 1 AHVV in Gang gesetzt wurde. Dies kann jedoch vorliegend offen bleiben; denn mit dem Erlass der Schadenersatzverf?gungen vom 15. August 2002 (Urk. 3/V und Urk. 6/3/V) wahrte die Kl?gerin die einj?hrige Verwirkungsfrist auch f?r den Fall, dass bez?glich Fristenlauf auf den Zeitpunkt der genannten Mitteilung abzustellen w?re.

Die in der Klageantwort vertretene Auffassung, wonach die genannte Einjahresfrist bereits mit der Konkurser?ffnung ?ber die A.____ AG zu laufen begonnen habe, widerspricht hingegen der st?ndigen Rechtsprechung. Ein begr?ndeter Anlass, von dieser Praxis abzuweichen, ist nicht ersichtlich, zumal das Eidgen?ssische Versicherungsgericht in BGE 116 V 76 Erw. 3c (= ZAK 1990 S. 393) eine weitere Versch?rfung seiner Praxis abgelehnt hat und sich eine solche auch nicht aus BGE 121 V 240 ableiten l?sst. Die streitgegenst?ndliche Forderung ist demzufolge nicht verwirkt.

E. 3.1

Voraussetzung f?r eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zun?chst das Vorliegen eines Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die H?he des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betriebskosten, Veranlagungs- und Mahngeb?hren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des

Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 384 Erw. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 197 Erw. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehen auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 29 Erw. 5).

3.2.2.2 Das Eidgenössische Versicherungsgericht hielt in seinem Urteil vom 13. Februar 2002 in Sachen Ausgleichskasse Promea gegen B. (H 301/00) zur Pflicht der Ausgleichskassen, die Schadenersatzforderung im Prozess zu substantzieren, Folgendes fest (Erw. 2c, vgl. auch das gleichentags ergangene Urteil in Sachen B. gegen Ausgleichskasse Nidwalden, H 438/00):

Der Schadenersatzprozess gemäss Art. 81 AHVV ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 81 Abs. 3 AHVV in Verbindung mit Art. 85 Abs. 2 lit. c AHVG), welcher besagt, dass der Richter von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen hat (vgl. BGE 108 V 197 Erw. 5). Der Untersuchungsgrundsatz gilt aber nicht uneingeschränkt, sondern wird durch die verschiedenen Mitwirkungspflichten der Parteien ergänzt (BGE 122 V 158 Erw. 1a mit Hinweisen). Dazu gehört auch die Substanziierungspflicht, welche besagt, dass die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein müssen (Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 208).

Für die Ausgleichskasse bedeutet dies, die Schadenersatzforderung soweit zu substantzieren, dass sie überprüft werden kann. Dabei sind zwei Aspekte zu unterscheiden. Einerseits hat die Ausgleichskasse den eingeklagten Forderungsbetrag zeitlich und masslich zu spezifizieren, also gestützt auf eine Beitragsübersicht zu behaupten, wie sich der eingeklagte Betrag zusammensetzt. Mit Blick auf das Verhältnis zwischen Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht genügt ein blosser Verweis in der Klage auf die Beitragsübersicht nur bei Evidenz, wenn also der Gesamtbetrag ohne weiteres aus der beigelegten Beitragsübersicht ersichtlich ist. Ist indessen nicht offensichtlich erkennbar, wie sich der Forderungsbetrag zusammensetzt, sei es wegen widersprüchlicher Saldi, unterschiedlich datierter Buchungen, schwankender Beiträge, Stornierungen oder Verrechnungen (z.B. mit FAK-Guthaben), ist es nicht Sache des angerufenen Gerichtes, selbst in EDV-Ausdrucken und Abrechnungen nach denjenigen Positionen zu forschen, welche für die Schadenshöhe von Belang sind, und zu eruieren, wie der Forderungsbetrag doch ermittelt werden könnte. Vielmehr hat die Ausgleichskasse im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht durch erlöuternde Bezugnahme auf die Beitragsübersicht und andere von ihr eingereichte Akten darzutun, wie und gestützt worauf sie den Forderungsbetrag ermittelt hat.

Andererseits gehört zur Substanziierungspflicht auch, den eingeklagten Forderungsbetrag oder Teile davon zu belegen, also durch Einreichung von Lohnabrechnungen, Nachzahlungs- oder Veranlagungsverfügungen die in der Beitragsübersicht enthaltenen Zahlungsvorgänge zu beweisen. Dies ist allerdings nur erforderlich, wenn die Forderung in der kantonalen Klageantwort masslich mit konkreten, nicht ohne weiteres widerlegbaren Einwendungen bestritten wird oder sich auf Grund der Akten greifbare Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten ergeben.

E. 3.3

3.3.1 Die Beklagten liessen bereits in ihren Einsprachen vom 13. September 2002 (Urk. 2/E und Urk. 6/2/E) vorbringen, dass es ihnen aufgrund des Umstandes, dass die

Schadenersatzverf?gungen nicht begr?ndet seien, unm?glich sei, zu beurteilen, ob der geltend gemachte Schaden ?berhaupt entstanden sei beziehungsweise ob die konkursite Gesellschaft der Kl?gerin Beitr?ge schuldig geblieben sei. In ihrer Klageantwort vom 20. Januar 2003 (Urk. 11) stellten sich die Beklagten auf den Standpunkt, dass aufgrund der vorliegenden Akten nicht beurteilt werden k?nne, ob tats?chlich ein Schaden entstanden sei. Insbesondere sei ihnen nicht bekannt, wie die einzelnen Posten der Abrechnung vom 20. M?rz 2001 begr?ndet w?rden. Eine Nachfrage der Beklagten habe ?berdies ergeben, dass im Zeitpunkt der Konkurser?ffnung s?mtliche Rechnungen der Kl?gerin bezahlt gewesen seien (Urk. 11 S. 5 f.).

Trotz dieser deutlichen R?gen verzichtete die Kl?gerin, der mit Verf?gung vom 22. Januar 2003 (Urk. 13) Frist zur Erstattung einer Replik angesetzt worden war, in ihrer Eingabe vom 29. Januar 2003 (Urk. 15) ?auf weitere Erl?uterungen.?

3.3.2?? Die Kl?gerin st?tzte ihre Forderung gegen?ber den Beklagten auf die Schadenersatzverf?gungen vom 15. August 2002 (Urk. 3/V und Urk. 6/3/V), welchen eine ?Forderungszusammenstellung? beigeheftet ist. Daraus ergibt sich, dass der konkursiten Gesellschaft am 18. Dezember 2000 eine Abrechnung ?ber Fr. 10'781.45 und am 20. M?rz 2001 eine Schlussabrechnung ?ber Fr. 47'824.-- zugestellt worden sein soll. Insgesamt besteht danach ein Saldo von Fr. 58'598.95 zu Gunsten der Kl?gerin. Davon entf?llt laut Aufstellung die Summe von Fr. 49'098.-- auf Beitragsr?ckst?nde (inklusive Nebenkosten) f?r parit?tische und FAK-Beitr?ge (?schadenersatzpflichtig?). Letzterer Betrag entspricht der verf?gten und nunmehr eingeklagten Schadenersatzsumme. Weiter liegt die Konkurseingabe der Kl?gerin vom 20. M?rz 2001 (Urk. 4/1 = Urk. 6/4/1) bei den Akten.

???????? Die Beklagten liessen eine Abrechnung ?ber Fr. 10'781.45, welche allerdings vom 20. M?rz 2001 datiert (Urk. 12/5), sowie die Schlussabrechnung vom 20. M?rz 2001 (Urk. 12/6) ins Recht legen.

3.3.3?? Damit gen?gte die Kl?gerin ihrer Substanziierungspflicht, wie sie in der oben zitierten Rechtsprechung des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts n?her umschrieben wurde, nicht, und zwar trotz entsprechender mehrfacher R?gen der Beklagten. Dem Vorbringen der Kl?gerin l?sst sich insbesondere nicht entnehmen, wie sich der eingeklagte Forderungsbetrag in zeitlicher Hinsicht zusammensetzt. Zwar kann den von den Beklagten eingereichten Urk. 12/5-6 entnommen werden, dass es sich einerseits um pauschale Lohnbeitr?ge f?r Dezember 2000 und andererseits um ?Ausgleichsforderungen? f?r das Jahr 2000 und f?r den Monat Januar 2001, um Lohnbeitr?ge f?r den Zeitraum zwischen Januar 1998 und Januar 2001 sowie um Nebenkosten handelt; diese Angaben gen?gen jedoch nicht, um die geltend gemachte Forderung im Quantitativ zu ?berpr?fen. Die Kl?gerin hat es n?mlich unterlassen, die streitgegenst?ndliche Forderung zu belegen. Sie hat keine Lohnabrechnungen, keine Revisionsberichte und auch keine Nachzahlungs- oder Veranlagungsverf?gungen eingereicht. Auch die genannten Verzugszinsverf?gungen fehlen.

???????? Die bei den Akten liegenden Abrechnungen (Urk. 12/5-6) erwecken jedoch auch in anderer Hinsicht Zweifel. Beide datieren vom 20. M?rz 2001. Sie wurden somit erst geraume Zeit nach der Konkurser?ffnung vom 3. Januar 2001 erstellt. Weshalb in der ?Forderungszusammenstellung? (Beilage zu Urk. 3/V und Urk. 6/3/V) in Bezug auf eine Abrechnung (Urk. 12/5) ein anderes Datum ausgewiesen wurde, ist ungekl?rt.

???????? Festzuhalten ist somit zum einen, dass die streitgegenständliche Forderung von der Klägerin nicht substantiiert oder gar belegt wurde, und zum anderen, dass die Abrechnungen, auf die sich die Klägerin stützt, nach der Aktenlage erst nach der Konkurseröffnung über die A. ___ AG erstellt und versandt wurden. Letzteres ist im vorliegenden Kontext von Bedeutung, da die Beklagten - besondere Umstände vorbehalten, welche jedoch weder behauptet wurden noch aus den Akten ersichtlich sind - grundsätzlich nur für jene Ausstände haftbar gemacht werden können, die vor der Konkurseröffnung innert der auf die Fälligkeit folgenden zehntägigen Zahlungsfrist hätten beglichen werden müssen (ZAK 1985 S. 581).

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- AHV-Ausgleichskasse Metzger
- Rechtsanwalt Gerhard Hofmann
- Bundesamt für Sozialversicherung

5.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Bezüglich Beiträge an die Familienausgleichskasse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.